

UNTERNEHMENS-BETEILIGUNGEN

Zwischen Betriebswirtschaft und Steuerrecht



VON STEFAN SCHICK

Prof. Dr. Stefan Schick, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht, aus der Stuttgarter Kanzlei Schick und Schaudt Rechtsanwälte, ist auf die Beratung von Sozialeinrichtungen und anderen Non-Profit-Organisationen spezialisiert, insbesondere an den Schnittstellen des Organisations- und Steuerrechts mit der Betriebswirtschaft. Er ist Mitglied im Beirat der Zeitschrift SOZIALwirtschaft und des Informationsdienstes SOZIALwirtschaft aktuell. www.schick-schaudt.eu

Sozialunternehmen sind oft an Gesellschaften beteiligt, beispielsweise bei Holdingstrukturen oder Outsourcing. Zur Vermeidung einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung wird eine umsatzsteuerliche Organschaft angestrebt. Nicht selten bleiben dabei Aspekte der Corporate Governance auf der Strecke.

Die Beteiligung an Tochtergesellschaften kann auch in der Sozialwirtschaft betriebswirtschaftlich sinnvoll sein: Eine Fallgruppe bilden die Holdingstrukturen, bei denen beispielsweise eine Spartengliederung im Kernbereich von Hilfsfeldern erfolgt. Oder es werden Hilfstätigkeiten vor allem aus tarifrechtlichen Gründen in steuerpflichtige Servicegesellschaften ausgegliedert.

Erfolgt dann ein Leistungsaustausch zwischen Mutter und Tochtergesellschaften oder zwischen Tochtergesellschaften, so entsteht dadurch ein grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch. Da die Sozialunternehmen mit ihren Leistungen im Kernbereich weitgehend von der Umsatzsteuer befreit sind, sind sie auch im Wesentlichen nicht vorsteuerabzugsberechtigt: Die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wird beim Leistungsempfänger zu Kosten.

Dies lässt sich durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft vermeiden. Diese setzt voraus, dass die Tochtergesellschaften in das Unternehmen der Mutter finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert sind. Erforderlich ist nicht nur eine unternehmerische Verflechtung; die Mutter muss an den Tochtergesellschaften mehrheitlich beteiligt sein und – dies ist für Fragen der Corporate Governance der Kernpunkt! – unmittelbar über die Leitungsorgane auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaften Einfluss nehmen können.

Konkret wird dies in der Regel dadurch umgesetzt, dass der Vorstand oder

die Geschäftsführung der Mutter ganz oder teilweise personenidentisch ist mit der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft. Um die finanzielle Eingliederung – Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung – nicht zu gefährden, wird zudem häufig auf die Einrichtung eines Aufsichtsrats bei der Tochtergesellschaft verzichtet.

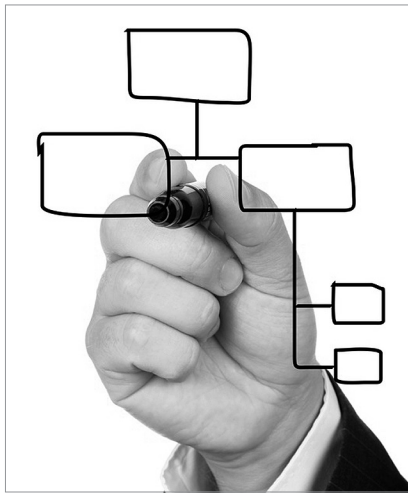
Die Konsequenz: Der Vorstand oder die Geschäftsführung des Gesellschafters – ebenfalls Geschäftsführung der Tochtergesellschaft – überwacht sich im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft selbst – er oder sie übt dort das Stimmrecht des Gesellschafters aus: Es stellt sich damit die Frage, wie die Trennung von Leitung und Aufsicht trotz der Anforderungen, die sich aus der umsatzsteuerlichen Organschaft ergeben, erreicht werden kann. Ein sich daran anschließendes Thema ist die Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

Leitung und Aufsicht bei umsatzsteuerlicher Organschaft: dezentrale Führung

Eine zentrale Führungsstruktur, wie sie dem Grundmodell der umsatzsteuerlichen Organschaft entspricht, ist häufig unerwünscht: Die Leitung des Gesellschafters befürchtet, ihre Pflichten als Geschäftsführung der Tochtergesellschaften nicht hinreichend wahrnehmen zu können. Ihre Geschäftsführung bei der Tochtergesellschaft reduziert sich dann faktisch auf

Vier Thesen zum Spannungsfeld bei Unternehmensbeteiligungen

Der Teufel steckt im Detail



1. Die für die umsatzsteuerliche Organschaft zu erfüllenden Eingliederungsvoraussetzungen kollidieren mit dem Ziel einer dezentralen Unternehmensführung.

2. Bei personenidentischer Besetzung der Leitung von Gesellschafter und Tochtergesellschaften erfolgt die Überwachung der Gesellschaften durch das Überwachungsorgan des Gesellschafters.

3. Bei personenidentischer Besetzung der Leitung von Mutter und Tochtergesellschaft scheidet die Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft durch die Gesellschafterversammlung an § 47 GmbHG. Gegebenenfalls muss beim

Gesellschafter ein zusätzlicher Vorstand oder Geschäftsführer bestellt werden.

4. Wird bei der Tochtergesellschaft ein rein überwachender Aufsichtsrat installiert, kann dieser die Entlastung vornehmen. Die Kompetenzen des Aufsichtsrats der Tochtergesellschaft sind von den Kompetenzen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsorgans des Gesellschafters eindeutig abzugrenzen.

Stefan Schick

eine Überwachungsfunktion, eine Situation, die der Trennung von Leitung und Aufsicht ebenso widerspricht wie dem gesetzlichen Leitbild der Aufgaben und Funktionen eines Geschäftsführers.

Außerdem führt eine solche Struktur zu einer Zentralisierung von Entscheidungen mit der Folge einer eingeschränkten Flexibilität und einer Beeinträchtigung der Entscheidungsinitiative vor Ort. Es ist also häufig eine dezentrale Führungsstruktur angesagt, die zu einer klaren Aufgabentrennung führt – die Leitung des Gesellschafters überwacht die personell nicht identische Geschäftsführung der Tochtergesellschaft, die die Tochtergesellschaft leitet. Und das gefährdet die umsatzsteuerliche Organschaft.

Um dies zu vermeiden, erhalten die Geschäftsführer der Gesellschaft ein Anstellungsverhältnis als leitende Mitarbeiter beim Gesellschafter: Die für die umsatzsteuerliche Organschaft erforderliche organisatorische Eingliederung und die Überwachung wird im Rahmen des Anstellungsverhältnisses beim Gesellschafter sichergestellt.

Leitung und Aufsicht bei umsatzsteuerlicher Organschaft: zentrale Führung

Dem Idealbild einer umsatzsteuerlichen Organschaft entspricht eine personenidentische Besetzung der Leitung von Mutter und Tochtergesellschaften. Dies führt zu einer zentralen Führung, aber auch der Frage nach der Überwachung der Geschäftsführung der Tochtergesell-

schaften, die formal durch die personenidentische Leitung bei der Mutter erfolgt.

Eine schlanke Organisationsstruktur mit entsprechender Überwachung wird durch die Verlagerung der Aufsicht über die Tochtergesellschaft von deren Gesellschafterversammlung auf das Aufsichtsorgan des Gesellschafters erreicht. Die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft wird also zwar durch die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft überwacht – diese wird durch die Leitung des Gesellschafters gebildet, die auch der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft angehört. Die Leitung der Mutter muss aber vor Ausübung der Gesellschafterrechte in der Tochtergesellschaft die Zustimmung ihres eigenen Überwachungsorgans einholen. Dieses erhält im Rahmen des Konzernreportings auch alle wesentlichen Kennzahlen der Tochtergesellschaft. Dies setzt die Festlegung der wesentlichen Kennzahlen und

Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft: Tochtergesellschaft ohne Aufsichtsrat

Diese Konstellation wird bei der Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft zum Problem, wenn beispielsweise Leitungsorgan des Gesellschafters und Geschäftsführung der Tochtergesellschaften personenidentisch besetzt sind und bei der Tochtergesellschaft kein Aufsichtsrat gebildet ist.

Hier liegt es nahe, die Kompetenz zur Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaften – wie bei der Übertragung der Überwachungsaufgabe – dem Aufsichtsorgan des Gesellschafters zu übertragen. Dies funktioniert aber gesellschaftsrechtlich jedenfalls dann nicht, wenn die Leitung des Gesellschafters mit der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft personenidentisch besetzt ist.

»Rollenklarheit und Transparenz sind bei der Netzwerkarbeit unabdingbar«

die einheitliche Erhebung, insbesondere im Rahmen eines IT-Systems, für Mutter und Tochtergesellschaften voraus.

Dabei kann die Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe durch das Überwachungsorgan des Gesellschafters auch durch eine zu große Informationsfülle beeinträchtigt werden, die deshalb vermieden werden muss.

Denn dann müssten sich die Mitglieder des Leitungsorgans des Gesellschafters in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Tochtergesellschaft selbst entlasten. Und nach § 47 Abs. 4 GmbHG kann ein Gesellschafter dann sein Stimmrecht nicht ausüben, wenn es u.a. um seine Entlastung als Geschäftsführer geht. Dies gilt auch dann, wenn der Vorstand oder

die Geschäftsführung der Mutter nicht für sich selbst, sondern für die Mutter handelt und kann auch nicht durch die Zustimmung eines Dritten, des Überwachungsorgans des Gesellschafters, abgedungen werden.

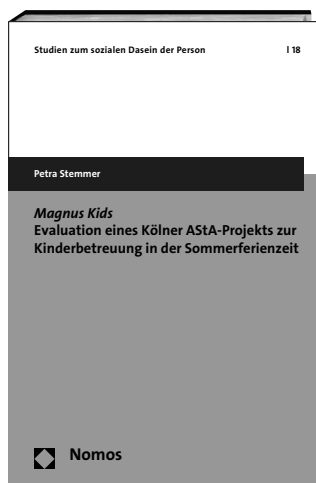
Damit bleiben in der Praxis zwei Lösungsansätze: Es wird speziell für die Entlastung beim Gesellschafter ein zusätzlicher Vorstand oder Geschäftsführer bestellt, der die Entlastung vornimmt, nachdem dies zuvor das Überwachungsorgan des Gesellschafters beschlossen hatte. Dieser Weg ist aufwendig und wird in der Praxis sehr selten beschritten.

Oder das Überwachungsorgan des Gesellschafters beschließt die Entlastung – aus Sicht der Tochtergesellschaft wirkungslos, weil das Aufsichtsorgan des Gesellschafters keine Rechte in den Tochtergesellschaften hat – und die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft verlässt sich darauf, dass später keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Entlastung der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft: Tochtergesellschaft mit Aufsichtsrat

Schließlich könnte man bei den Tochtergesellschaften einen Aufsichtsrat nach aktienrechtlichem Vorbild einrichten, der eine reine Überwachungsfunktion, keinerlei Weisungsrechte gegenüber der Gesellschaft hat und damit die umsatzsteuerliche Organschaft nicht gefährdet. Aber wie sehen dann die Kompetenzen von Überwachungsorgan des Gesellschafters und Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft aus? Dies betrifft vor allem den Fall einer Krise der Tochtergesellschaft: Hier sind der Gesellschafter und damit dessen Aufsichtsorgan zu Finanzierungsentscheidungen – Sicherstellung von Liquidität und/oder Eigenkapital – aufgerufen. Für die wichtigen Entscheidungen im Rahmen der eigentlichen Sanierung ist aber der Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft zuständig: Ein schwieriges und sorgfältig zu regelndes Spannungsfeld. ■

Kinderferienbetreuung an Hochschulen



Magnus Kids Evaluation eines Kölner AStA-Projekts zur Kinderbetreuung in der Sommerferienzeit

Von Petra Stemmer, MBA

2016, ca. 256 S., brosch., ca. 49,- €

ISBN 978-3-8487-3107-7

eISBN 978-3-8452-7478-2

(Studien zum sozialen Dasein der Person, Bd. 18)

Erscheint ca. September 2016

nomos-shop.de/27520

In diesem Band werden die „Magnus Kids“, die Kinderferienbetreuung des AStA der Universität zu Köln, evaluiert und in einen größeren Kontext eingebunden. Die Studien- und Lebenslage studierender Eltern wird untersucht. Insbesondere während der Ferienzeit der Kinder, die häufig mit der Klausurenphase zusammenfällt, benötigen studierende Eltern Unterstützung. Welche Anforderungen stellen sie an eine adäquate Kinder(ferien)betreuung und welche Betreuungsalternativen nutzen sie?

Petra Stemmer analysiert die Angebotssituation an der Universität zu Köln und geht den Anfangsschwierigkeiten bei der Initiierung einer Kinderferienbetreuung auf den Grund. Qualitative und rechtliche Problematiken werden in der ausführlichen Evaluation der *Magnus Kids*, in der quantitativen Elternbefragung sowie in den qualitativen Interviews mit den BetreuerInnen aufgezeigt. Die Autorin vergleicht die Lösungen, die an anderen Hochschulen bzw. anderen Kinderbetreuungsstellen der Universität zu Köln entwickelt wurden, und erarbeitet eine interne und externe Good-Practice-Analyse.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Themenhefte der Blätter der Wohlfahrtspflege



Pflegeversicherung

Fünf Fragen an die Pflege der Zukunft: Who cares? Wie Unterstützung und Kooperation gestalten? Wie Teilhabe sichern? Wie finanzieren? Was macht gute Pflege aus?
Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2008

Corporate Citizenship

Gute Geschäfte: Die Renaissance unternehmerischen Engagements
Kooperationen sind Tauschgeschäfte: Wie man Unternehmen als Partner gewinnt
Pflegeversicherung
Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2008

Aspekte kommunaler Versorgung

Die Zukunft der Kommune: weniger, älter, bunter
Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2009

Forschung

Wissen generieren für die Theorie und für die Praxis Sozialer Arbeit
Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2009

Verbraucherschutz

Vom Klienten zum Kunden – Konsequenzen für soziale Dienste und Einrichtungen
Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2009

Recht

Fachkräfte Sozialer Arbeit als Experten für soziales Recht
Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2009

Rechtsextremismus

Freie Wohlfahrtspflege gegen pädagogische und soziale Bestrebungen rechtsextremer Organisationen
Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2009

Gesundheitsschutz

Befähigung zur Gestaltung gesunder Lebenswelten
Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2009

Ethik

Soziale Gerechtigkeit als Grundlage der Profession Sozialer Arbeit
Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2010

Armutsberichterstattung

Was mit dem ersten Armutsbericht von 1989 angestoßen wurde – und was immer noch nicht erreicht ist
Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2010

Beschäftigungsförderung

Das Arbeitsleben mit Lebensarbeit verbinden und Verwirklichungschancen mehrten
Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2010

Zentren und Netze der Kompetenz

»Nicht gegeneinander, sondern miteinander arbeiten«
Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2010

Familienförderung und Kinderschutz

Die Förderung menschlicher Beziehungen als Aufgabe von Wohlfahrt
Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2010

Corporate Governance

Soziale Dienste und Einrichtungen gut und richtig führen
Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2010

Care

Sorge mit Aussicht – der private Haushalt und die Soziale Arbeit
Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2011

Soziale Daseinsvorsorge

Kommunen zwischen Haushaltskonsolidierung und ihren Aufgaben als Koordinator lokaler Arrangements
Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2011

Generalisierung vs. Spezialisierung

Die soziale Profession braucht Einheit in Vielfalt
Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2011

Quartiersmanagement

Partizipation als Gewinn für alle
Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2011

Innovationen

Zwischen Reformstau und Reformmüdigkeit
Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2011

Neuer Wohlfahrtsmix

So viel Nachbarschaft wie möglich, so viel professionelle Hilfe wie nötig
Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2011

Person – Milieu – Sozialraum

Das Quartier als Milieu der Dienste und des Engagements
Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2012

Versorgung gestalten

Vom Zusammenwirken von Professionen, Diensten und Nutzern
Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2012

Beratung in der Sozialen Arbeit

Querschnittsaufgabe und spezialisiertes Arbeitsfeld
Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2012

Lebensqualität

Eine über Wachstum und Wohlstand hinausgehende gesellschaftliche Leitidee
Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2012

Steuerung in der Sozialen Arbeit

Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2012

Soziale Freiwilligendienste

Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2012

Pflege

Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2013

Wohnen in Bewegung

Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2013

Personal in der Sozialen Arbeit

Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2013

Orte früher Bildung

Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2013

Europäische Union

Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2013

Schule und Soziale Arbeit

Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2013

Finanzierung Sozialer Arbeit

Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2014

Dienste am Arbeitsmarkt

Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2014

Soziale Medien und Soziale Arbeit

Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2014

Freiwilliges Engagement

Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2014

Migration heute

Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2014

Freie Wohlfahrtspflege

Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2014

Sterben, Tod, Trauer

Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2015

40 Jahre Psychiatrie-Enquete

Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2015

Soziale Investitionen

Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2015

Bildungswelten

Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2015

Wirkungen planen und dokumentieren

Blätter der Wohlfahrtspflege 5/2015

Teilhabe

Blätter der Wohlfahrtspflege 6/2015

Pflege

Blätter der Wohlfahrtspflege 1/2016

Aus- und Weiterbildung

Blätter der Wohlfahrtspflege 2/2016

Rechtsextremismus

Blätter der Wohlfahrtspflege 3/2016

Erwachsen werden

Blätter der Wohlfahrtspflege 4/2016

Jahresabonnement incl. Online 79,- € (Privatbezieher); Studenten und arbeitslose Bezieher (jährliche Vorlage einer Bescheinigung erforderlich) 41,- €; Institutionen incl. Online 129,- €; Einzelheft 18,- €. Alle Preise verstehen sich incl. MwSt., zzgl. Vertriebskostenanteil.

Nomos Verlagsgesellschaft,
Postfach 10 03 10, 76484 Baden-Baden,
Telefon 07221 2104-0, Fax 07221 210427,
E-Mail Nomos@nomos.de,
Internet <http://www.nomos.de>